

28. März 2018

**Schriftliche Anfrage**von Helen Glaser (SP)  
und Markus Kunz (Grüne)

Gemäss Artikel 28 des Gewässerschutzgesetzes von 2011 (GschG, [SR 814.20](#)) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Sie berücksichtigen dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben. Sie planen die Revitalisierungen und legen den Zeitplan dafür fest. Sie sorgen dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Gemäss den Artikeln Art. 36a–38a Artikel GschG und Artikel 105 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Zürich ([LS 101](#)) kann der Kanton den Unterhalt der Gewässer an die Gemeinden delegieren. Mit Beschluss vom 7. August 1953 hat der Kanton Zürich den Betrieb, den Unterhalt und die Erweiterung der Bäche an die Stadt Zürich delegiert, mit Ausnahme der Limmat, Sihl und der Glatt (kantonale Gewässer). Zürich hat somit die Möglichkeit und die Pflicht, die Siedlungsentwässerung und die Revitalisierung der Gewässer auf ihrem Gebiet selber zu regeln. In der Stadt Zürich ist dafür das TED (Entsorgung und Recycling, ERZ) zuständig, die Koordination mit den anderen städtischen Akteuren ist beim GUD (Umwelt und Gesundheitsschutz GSZ, [Masterplan Umwelt](#)).

Auch die Stadt Zürich muss das Gewässerschutzgesetz also umsetzen. Ein Blick auf die GIS-Karte ([gis.zh.ch](http://gis.zh.ch), ÖREB-Kataster, Layer «Revitalisierungsplanung») ergibt, dass das Netz der öffentlichen Gewässer, das auf städtischem Boden noch revitalisiert werden muss, gross ist. Im [technischen Bericht](#) des AWEL ist jedes einzelne öffentliche Gewässer beschrieben und wird für jedes Gewässer ein Terminvorschlag für die Revitalisierung gemacht. Hierzu ist anzumerken, dass in der Stadt die Gewässerrevitalisierung nicht nur ein Naturschutzthema ist, sondern dass es mit dem Verdichtungsauftrag aus der Richtplanung immer wichtiger wird, für die Bevölkerung, welche die Vorgärten, grünen Restparzellen und einen Teil der Aussicht verliert, Zugang zu Naherholungsgebieten zu verschaffen. See- und Bachufer gehören zu den attraktivsten solchen Gebieten.

Laut der [Broschüre «Bäche»](#) von EZR von 2007 und dem [Grünbuch der Stadt Zürich](#) von 2006 hatte die Stadt Zürich vor gut zehn Jahren rund 50 Projekte zur Offenlegung oder Renaturierung realisiert und dabei circa 16 Kilometer Fliessgewässer wieder freigelegt. Dieses Vorgehen hat bei Fachleuten im In- und Ausland grosses Interesse geweckt und dient vielen Städten und Gemeinden als Vorbild. 2007 verliefen auf Stadtgebiet wieder Bäche von insgesamt 108 Kilometer Länge, davon 64 Kilometer im Wald und 44 Kilometer im Siedlungsgebiet. Von diesen 44 Kilometern verliefen 34 Kilometer in offener Bachführung und 10 Kilometer eingedeckt und deshalb nicht sichtbar. Nach Aussagen ERZ ist man mit der Gewässerrevitalisierung in Zürich auch heute im Zeitplan. Das ist erfreulich. Dennoch stellen sich gewissen Fragen in diesem Zusammenhang:

1. Laut ERZ ist in der gültigen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (Kanalisationsverordnung) vom 26. August 1998 kein Bachunterhalt definiert. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen (Kantons- und Gemeindeebene) setzt die Stadt die Revitalisierung der Fliessgewässer um?

2. Gibt es einen Zeit-/Umsetzungsplan für die Revitalisierung der verschiedenen Gewässer auf städtischem Gebiet? Falls ja, ist dieser öffentlich einsehbar? Welche kommunalen Gewässer müssen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben noch revitalisiert werden?
3. Verfügt die Stadt über genügend Ressourcen (Geld, Personal usw.), um die Revitalisierungen gemäss Plan umsetzen zu können? Falls nein, wo sind die Engpässe?
4. Gibt es andere involvierte Player, die den Prozess verlangsamen? Falls ja, weshalb?
5. Gibt es seitens ERZ einen entsprechenden Finanzierungsplan? Falls ja, ist dieser öffentlich einsehbar?
6. Wie werden die Kosten für die Revitalisierung der Gewässer auf städtischem Grund aufgeteilt (Bund, Kanton, Stadt)? Wie werden die Revitalisierungen finanziert (gebundene Ausgaben, Subventionen usw.)?

H. GÄSSER

M. K.